

EINSTELLUNGSSACHE

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit diesem Sondernewsletter möchten wir Sie schnell und unkompliziert über alles Wichtige informieren, was Sie jetzt zum Kurzarbeitergeld wissen sollten.

Wir wollen Sie auch in dieser Krisenzeit nach Kräften unterstützen und sind weiterhin für Sie da!
Lassen Sie uns diese schwierige Zeit gemeinsam meistern.

Vor allem aber bleiben Sie gesund!

Ihr Arbeitgeber-Service

der Agentur für Arbeit Elmshorn und der Jobcenter in den Kreisen Pinneberg und Segeberg



+++ SONDERNEWSLETTER KURZARBEITERGELD+++

Das sollten Sie jetzt zum Kurzarbeitergeld wissen!

Kurzarbeitergeld hat sich in der Vergangenheit, etwa während der Finanzkrise 2008/2009 als ein wirksames Instrument erwiesen, um die Härten für die Wirtschaft zu mildern ...und hunderttausende von Arbeitsplätzen zu sichern. Mit der Corona-Epidemie ist Kurzarbeit plötzlich so aktuell wie lange nicht. Zehn wichtige Fragen beantworten wir Ihnen in diesem Sondernewsletter.

Was bedeutet Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet, dass für einen Teil der Beschäftigten oder alle Beschäftigten in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist und sie ihre Arbeit vorübergehend verringern oder ganz einstellen müssen. Um eine Kündigung zu vermeiden, kann dann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Das Geld entspricht ungefähr dem Arbeitslosengeld – wird aber vom Betrieb gezahlt, der das von der Arbeitsagentur erstattet bekommt. Damit wird die schlechte Auftragslage überbrückt.

Wem hilft Kurzarbeitergeld?

Unternehmen sichern sich über die Krisenzeit ihr eingearbeitetes Personal. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten ihre Jobs und die Betriebe werden von Lohnkosten entlastet.

Gibt es Bedingungen für Kurzarbeitergeld?

Es gibt ein paar Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Kurzarbeit können Unternehmen beantragen, die aufgrund unverschuldeter wirtschaftlicher Ursachen wie Lieferengpässe bei benötigten Produktionsteilen oder anderer nicht beeinflussbarer (unabwendbarer) Ereignisse wie Hochwasser oder das Coronavirus

- kurzfristig in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,

- ihre Beschäftigten dadurch nicht mehr voll auslasten können,
- und bei denen mindestens 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten mindestens zehn Prozent ihres Lohns einbüßen.

Was hat sich durch das Elggesetz der Bundesregierung geändert?

Mit den neuen Vorschriften können noch mehr Betriebe Kurzarbeit nutzen. Bisher musste mindestens ein Drittel der im Betrieb Beschäftigten von einem Arbeits- und Lohnausfall betroffen sein. Künftig reichen zehn Prozent der Beschäftigten. Hinzu kommt, dass die Bundesagentur für Arbeit nun auch die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet. Denn auch in Kurzarbeit sind Beschäftigte weiter in den Sozialversicherungen gemeldet. Bisher mussten die Arbeitgeber diese Beiträge in voller Höhe selbst übernehmen. Neu ist ebenfalls, dass künftig auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld erhalten können.

Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld sind „wirtschaftliche Ursachen“ und die sogenannten „unabwendbaren Ereignisse“. Was heißt das?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Unternehmen wirklich nur im Notfall Kurzarbeitergeld beanspruchen können und nicht etwa bei normalen Betriebsrisiken. Wirtschaftliche Ursachen meinen die Einflüsse, die nicht in der Verantwortung des Betriebes liegen. Beim Coronavirus kann von wirtschaftlichen Ursachen gesprochen werden, wenn beispielsweise Teile ausbleiben, nicht ersetzt werden können und Bänder stillstehen. Dann gibt es noch die sogenannten „unabwendbaren Ereignisse“. Darunter fällt beispielsweise Hochwasser. Und dazu zählen auch Anordnungen der Behörden.

Wie beantragt man Kurzarbeitergeld?

Unternehmen nehmen Kontakt mit der Agentur für Arbeit auf und schildern ihren Fall. Wenn die Voraussetzungen für KUG erfüllt sind, folgt die schriftliche Anzeige bei der Agentur. Mehr aktuelle Informationen, Erklärvideos, Merkblatt und Vordrucke finden Sie online unter:

www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Welche Unterlagen muss ich für den Antrag einreichen?

Zur Prüfung der Voraussetzungen für Kurzarbeit muss der Betrieb der Arbeitsagentur mehrere Unterlagen vorlegen. Dazu gehören zum Beispiel auch die Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Arbeitgeber sollten auch die möglichen Änderungskündigungen einreichen.

Wie lange wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Die mögliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate, aber das ist vom Einzelfall abhängig.

Wie hoch ist Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Wenn Arbeitnehmer/innen mindestens 0,5 Kinder auf der Lohnsteuersteuer eingetragen haben, beträgt der Satz 67 Prozent.

Reicht das Geld der Bundesagentur für Arbeit für eine schwere Konjunkturkrise aus?

Die Bundesagentur für Arbeit ist auf eine mögliche schwere Krise vorbereitet. Sie kann bei Bedarf auf Konjunkturreserven zurückgreifen. Diese liegen derzeit bei 26 Milliarden Euro.

Beratung und weitergehende Informationen für Arbeitgeber

unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 - 4 5555 20.

Impressum

Herausgeber:

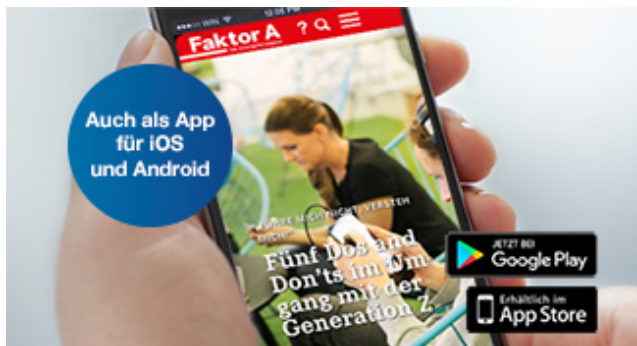
Ihr Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Elmshorn
und der Jobcenter der Kreise Pinneberg und Segeberg

Agentur für Arbeit Elmshorn
Bauerweg 23
25335 Elmshorn

Sie erreichen uns montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr telefonisch unter

unserer Servicenummer exklusiv für Arbeitgeber:
0800 4 5555 20
(Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

E-Mail-Postfach: Elmshorn.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de



Faktor A - Das Online-Magazin für Arbeitgeber und Führungskräfte

Mitreden können: Führungsfragen, Zukunft der Arbeit, Azubi-Suche und die ganze Arbeitswelt

**Faktor A Newsletter
kostenlos bestellen**

DER NEWSLETTER FÜR ARBEITGEBER IHRER AGENTUR FÜR ARBEIT